

§ 13 SWRV 2016 Schadenabhängige Entnahme

SWRV 2016 - Schwankungsrückstellungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Liegt der Schadensatz des Geschäftsjahres gemäß § 3 Abs. 1 über dem durchschnittlichen Schadensatz gemäß § 3 Abs. 2, so ist die Schwankungsrückstellung um den Überschadenbetrag gemäß § 7 Abs. 2 zu vermindern.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at